

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1850**

44 (1.6.1850)

Großherzoglich Badisches

# Anzeiger-Blatt

für den

## Mittelrhein-Kreis.

N<sup>o</sup> 44.

Samstag den 1. Juni

1850.

### Bekanntmachungen.

Nro. 15638. Nach Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nro. 7543 hat die Königl. Preussische Regierung Zollvereins-Consulate in der Moldau und Wallachei errichtet, und den Geh. Regierungs Rath Freiherrn von Meusebach zum General-Consul für die Fürstenthümer (mit dem Sitz in Bucharest), den Regierungs-Assessor von Loos zum Consul in Jassi und den Obergerichts-Assessor König zum Consul in Gallacz ernannt; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 24. Mai 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vd. Neumann.

### Tarif

des Brückengeldes für die Rhein-Schiffbrücke bei Knielingen.

In Hinsicht auf das Brückengeld für die Rheinschiffbrücke bei Knielingen wird verordnet, wie folgt:

#### Artikel 1.

Für den Uebergang über die Rheinbrücke ist an Brückengeld zu entrichten:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1) Von einer Person<br>Kinder unter 8 Jahren sind frei.   | 1 fr.                            |
| 2) Von einem Reiter für Mann und Pferd  | 4 fr.                            |
| 3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:<br>a) von großen, belasteten oder unbelasteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern u. s. w.<br>b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. s. w. | 3 fr.<br>1 fr.                   |
| Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 <sup>h</sup> besonders erhoben.   |                                  |
| 4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer  | 2 fr.                            |
| 5) Von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:<br>leer, für eine Person<br>leer, für jede weitere Person<br>beladen, für eine Person<br>beladen, für jede weitere Person   | 2 fr.<br>1 fr.<br>3 fr.<br>2 fr. |
| 6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:  |                                  |

- a) von dem concessionirten Personenzuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken u. s. w.), für jedes Stück der Bespannung 4 fr.
- b) Von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung 6 fr.  
Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.
- 7) Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:
- a) leer, für ein Pferd 6 fr.  
leer, für ein anderes Zugthier 4 fr.
- b) beladen, für ein Pferd 12 fr.  
beladen, für ein anderes Zugthier 8 fr.
- Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind.  
Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.
- 8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:
- von einem einspännigen 3 fr.  
von einem zweispännigen 6 fr.
- 9) Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:
- von einem Pferde 6 fr.  
von einem andern Zugthiere 4 fr.
- Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.
- 10) Von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Centner 1 fr.

## Artikel 2.

Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittelst der Brücke, sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:

- 1) Wenn die Brücke wegen Eisgangs oder Hochwasser abgeführt ist:  
von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1, Satz 1—9,  
von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1, Satz 10  
bestimmte Gebühr doppelt.
- 2) In andern Fällen:  
von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1, Satz 1—9,  
von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1, Satz 10  
bestimmte Gebühr einfach.

## Artikel 3.

Die Durchlaßgebühren werden nach dem auf die Beschlüsse der Centralrheinschiffahrts-Commission sich stützenden besonderen Tarif erhoben.

## Artikel 4.

Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgelt oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

## Artikel 5.

Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.  
Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.  
Karlsruhe, den 17. Mai 1850.

Ministerium der Finanzen.

**Hegenauer.**

Nro. 281. Zum Vollzuge vorstehender Verordnung wird verfügt:

## § 1.

Die Zahlung des Brückengeldes erfolgt an den Brückengelderheber oder dessen Stellvertreter, am Bureau desselben im Brückengebäude, bevor dieses überschritten wird.

§ 2.

Für das erlegte Brückengeld hat der Erheber Zeichen abzugeben, die den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten.

Diese Zeichen werden durch einen dazu Angestellten wieder eingesammelt und müssen daher auf Verlangen von den Passanten an ihn abgegeben werden.

§ 3.

Fuhrleuten, Reitern und Treibern, welche bei ihren Gefährten und Thieren bleiben müssen, bringt der Erheber das Brückengeldzeichen gegen Erlegung des Brückengeldes auf ihre Stelle.

Karlsruhe, den 18. Mai 1850.

Solldirection.

Frensdorff.

vd. Vermeitinger.

**Obrigkeithliche Bekanntmachungen.**

[1] Achern. (Aufforderung und Fahndung.) No. 13728. Die Soldaten Wilhelm Huber vom vormaligen 1. Infanterie-Regiment und Amand Better vom vormaligen 3. Infanterie-Regiment, Beide von Großweier, welche unerlaubt abwesend sind, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Gr. Bureau der früheren Infanterie-Regimenter in Karlsruhe zu stellen, widrigenfalls sie Jeder in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden.

Die Behörden ersuchen wir, jene Individuen im Betretungsfalle zu verhaften und an gedachtes Bureau oder an diesseitige Stelle abliefern zu lassen.

Achern, den 16. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hippmann.

Haslach. (Straferkenntniß.) No. 5450. Soldat Kaspar Schwendemann von Welschensteinach hat sich auf unsere Aufforderung vom 23. April d. J. nicht gestellt. Er wird deshalb in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des badischen Staatsbürgerrechts verlustig erklärt.

Haslach, den 21. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Jüngling

Urtheil No. 8565. III. Senat. In Untersuchungssachen gegen den gewesenen Schriftverfasser Friedrich Frech in Oberkirch, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf gepflogene Untersuchung und erhobene Vertheidigung zu Recht erkannt:

Friedrich Frech von Oberkirch sei der Theilnahme an den in den Monaten Mai und Juni v. J. im Großherzogthum verübten hochverrätherischen Unternehmungen schuldig zu erklären, und deshalb zu einer gemeinen

Zuchthausstrafe von acht Jahren oder fünf Jahren und vier Monaten Einzelhaft, zum Erfaze des der Großh. Staatskasse durch die hochverrätherischen Unternehmungen zugefügten Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen Jenen, welche wegen desselben Verbrechens verurtheilt werden, sowie zu den Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Insegel versehen worden.

So geschehen, Bruchsal den 11. Mai 1850. Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises Camerer. (L. S.) v. Hillern.

No. 3261. Vorstehendes Urtheil wird dem flüchtigen Angeschuldigten auf diesem Wege verkündet.

Oberkirch, den 25. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

v. Pitschgi

[1] Bruchsal. (Aufforderung u. Fahndung.) No. 15315. J. U. S. wegen Befreiung der Gefangenen aus den Strafanstalten dahier.

Bei der in der Nacht vom 13. Mai v. J. stattgehabten Erstürmung der drei Strafanstalten dahier wurden unter Anderen nachstehende Strafgefangene befreit, die wegen den beigesetzten Vergehen noch eine längere oder kürzere Zuchthausstrafe zu erstehen hatten; nämlich:

1) Aus der neuen Männerstrafanstalt:

Anton Böschle von Welschingen, wegen Versuchs der Verrätherei.

Otto Frig von Karlsruhe, wegen Treulosigkeit.

Johann Baptist Gassert von hier, wegen Insubordination.

Peter Goldschmidt von Bombach, wegen Insubordination.

Mathes Haas von Musbach, wegen Insubordination.

Wilhelm Müller von Seelbach, wegen Insubordination.

Bernhard Stegmaier von Neerlach, wegen Insubordination.

Jos. Tränkle v. Jach, wegen Insubordination.

Johann Junker von Unterschüpf, wegen Meuterei

Nikolaus Raith von Heudorf, wegen Desertion und Betrug.

Franz Anton Stang von Königsheim, wegen Desertion und Beschimpfung

Franz Joseph Hermann von Wollmattingen, wegen Majestätsbeleidigung.

Konstantin Grosch von Hardheim, wegen Plünderung.

2) Aus dem alten Männerzuchthause:

Friedrich Maier von Weinheim, wegen Treulosigkeit.

Karl Friedrich Bechtel von Blansingen, wegen Treulosigkeit.

3) Aus dem Weiberzuchthause:

Gustav v. Struve aus Mannheim, wegen Hochverraths.

Karl Blind aus Mannheim, wegen Hochverraths.

Da dieselben sich zur Fortsetzung ihres Strafverhäfts bisher nicht gestellt, so werden sie auf diesem Wege hiezu aufgefordert, sämtliche Behörden zugleich aber auch um deren gefängliche Einlieferung für den Betretungsfall gebeten.

Bruchsal, den 22. Mai 1850.

Großherzogliches Oberamt.

M. Klein.

[1] Bruchsal. (Aufforderung, Fahndung und Vermögensbeschlagnahme.) No. 15688. J. U. C. wegen Befreiung der Gefangenen aus den drei Strafanstalten dahier.

Friedrich Giesberger, Joseph Reiß, Georg Päßt, Johann Schwobentha, sämtliche von hier, Thomas Abele, Lorenz Hellriegel und Anton Ringfleb von Büchenau, Joseph Scheibel von Heidelberg, Johann Jakob Haas von Birnheim, Jakob Mann aus Kusel und Gustav Säubel aus Münster sind der Theilnahme an obigem Vergehen beschuldigt und flüchtig. Dieselben werden nun aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über diese Beschuldigung zu verantworten, ansonst lediglich nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß gegen sie gefällt werden soll.

Dabei werden die Großh. Behörden um deren gefängliche Einlieferung für den Betretungsfall gebeten.

Zugleich wird deren Vermögen, soweit sie Landesangehörige sind, mit Beschlagnahme belegt und deren etwaigen Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere diesseitige Verfügung an oder für dieselben nichts auszuführen.

Bruchsal, den 21. Mai 1850.

Großherzogliches Oberamt.

M. Klein.

[1] Mannheim. (Öffentliche Verkündigung.) No. 3487/92. Durch das hier niedergesetzte Kriegsgericht wurden weiter verurtheilt von flüchtigen Soldaten

1) des vormaligen 4. Infanterie-Regiments:

a) Corporal Johann Peter Günther von Schönau, wegen Treulosigkeit, zur Degradation und vier Wochen schwerem Arrest;

b) Corporal Johann Feigenbug von Rohrbach, wegen Meuterei und Hochverrath, zur Degradation und acht Monaten Militär-Arbeitsstrafe;

c) Soldat Johann Leonhard von Gerchshheim, wegen Meuterei, zu drei Jahren Militär-Arbeitsstrafe;

d) Soldat Andreas Günther von Jähringen, wegen Treulosigkeit und Aufreizung, zu vier Jahren Militär-Arbeitsstrafe;

e) Soldat August Schäuble von Lienheim, wegen Theilnahme an der Mairevolution, zu acht Jahren gemeinem Zuchthause, oder fünf Jahren vier Monaten Einzelhaft;

2) des vormaligen 2. Dragoner-Regiments:

f) Dragoner Andreas Heiß von Zuzenhausen, wegen Theilnahme an der Soldatenmeuterei, zu acht Jahren Militär-Arbeitsstrafe.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim, den 25. Mai 1850

Großh. Untersuchungscommission für das vormalige 4. Infanterie- und 2. Dragoner-Reg.

Rehm.

Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Karl Heinzen aus Köln und Dr. Heinrich Bernh. Dypenheim aus Frankfurt a. M. haben sich an dem jüngsten Aufstande im Großherzogthum betheiliget, und werden hiermit zur Fahndung ausgeschrieben und zugleich aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Urtheil nach dem Ergebnisse der Unter-

suchung gefällt wird. Wir bitten hierbei sämtliche Untersuchungsbehörden, welche etwas Sachdienliches über die hochverräterische Thätigkeit der Angeeschuldigten geben können, uns baldige Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 24. Mai 1850.

Großherzogliches Stadtamt.  
V. d. l.

Mosbach. (Erkenntniß.) No. 21393. Der auf flüchtigem Fuß befindliche vormalige Oberlieutenant Karl Mösner von Mosbach, Teilnehmer an dem letzten hochverräterischen Aufstande, welcher der vom zuständigen Untersuchungsgerichte gegen ihn erlassenen Aufforderung zur Rückkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet hat, wird hiermit auf den Grund des § 9 Buchstabe b d des VI. Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808 über die Verfassung der verschiedenen Stände wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Mosbach, den 18. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Kober.

[1] Weinheim. (Aufforderung und Fahndung.) No. 9722. Nachgenannte Soldaten, welche landesflüchtig oder an unbekanntem Orte abwesend sind, haben sich

binnen 4 Wochen

dahier oder bei dem betreffenden Regiments-Bureau zu stellen, widrigenfalls sie nach dem Gesetze vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. und nach dem Gesetz vom 4. Juni 1808 des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würden.

Die betreffenden Behörden aber werden ersucht, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfalle an die betreffenden Regiments-Bureau oder hieher abzuliefern.

Vom frühern 1. Infanterie-Regiment:

Georg Herder von Leutershausen.

Johann Ködel von Lügelsachsen.

Vom frühern 2. Inf. Regiment:

Michael Schmelzinger von Hemsbach.

Vom frühern 4. Inf. Regiment:

Simon Kaufmann von Leutershausen.

Johann Chevalier von da.

Johann Philipp Grasinger von Weinheim.

Karl Kochendörfer von da.

Nikolaus Luz von da.

Vom frühern Leib-Regiment:

Abraham Mack von Weinheim.

Vom frühern Drag.-Reg. Großherzog:  
Johann Ed von Hemsbach.

Von der Artillerie-Brigade:

Adam Legron von Rippenweier.

Andreas Lehans von Weinheim.

Weinheim, den 23. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.  
v. Teuffel.

Durlach. (Straferkenntniß.) No. 15710. Dragoner Christoph Friedrich Schmidt von Durlach, welcher der öffentlichen Aufforderung vom 28. Februar d. J. keine Folge geleistet und sich in der festgesetzten Frist nicht gestellt hat, wird deshalb in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt; was ihm auf diesem Wege eröffnet wird.

Durlach, den 25. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt.  
Sichrodt.

Bühl. (Straferkenntniß.) No. 21503. Die nachstehenden Conscriptionspflichtigen der außerordentlichen Conscription aus der zum Dienste einberufenen Altersklasse 1827 haben sich auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 11. Jänner v. J. No. 686 nicht gestellt und werden deshalb nach § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt und nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1808 wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, unter Vorbehalt ihrer persönlichen Bestrafung auf den Betretungsfall. Es sind:

- 1) August BIRTH von Bühl.
- 2) Gregor Konrad von da.
- 3) Karl Friedrich Wagner von da.
- 4) Jakob Föh von Neusäß.
- 5) Clauterius Müller von da.
- 6) Wendelin Kummel von Lauf.
- 7) Friedrich Streibich von Moos.
- 8) Bernhard Bohr von Oberbruch.
- 9) Franz Anton Weiß von Schwarzach.
- 10) Maurus Stemmler von da.
- 11) David Ruchmann von Ulm.
- 12) Karl Koch von da.
- 13) Franz Kaver Holz von Ottersweier.
- 14) Gustav Adolf Gerber von Steinbach.
- 15) Bernhard Wäldele von da.
- 16) Joseph Eckstein von da.
- 17) Alois Oser, Dominik's Sohn, von da.
- 18) Karl Friedrich Eckertle von da.
- 19) Franz Anton Roth von da.

20) Christian Bäuerle von Bühlerthal.

21) Anton Grethel von da.

Bühl, den 28 Mai 1850.  
Großherzogl. Bezirksamt  
Bepinger.

Achern. (Ansuchen.) Nro. 14656. Der ledige Dienstknecht Landolin Graf von Waldum soll eine polizeiliche Gefängnißstrafe dahier erleiden. Da er sich ohne Ausweis aus seiner Heimath entfernt hat und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, so ersuchen wir die Behörden, den Burschen im Betretungsfall anher abzuliefern zu lassen.

Achern, den 27. Mai 1850.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Hippmann.

[2] Sinsheim. (Aufforderung und Fahndung) Nro. 14719. Ludwig Winterbauer von Sinsheim ist angeschuldigt der Theilnahme an der Verfolgung der Hinkeldey'schen Colonne, ferner der Theilnahme an der Beschädigung von Ludwigshafen und der Verübung grober Excesse und Beschädigungen in dem Wirthschaftslocale zur Rheinlust in Mannheim.

Da er flüchtig ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigens nach Lage der Akten das Erkenntniß gegen ihn erlassen werden soll.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden um Fahndung auf Ludwig Winterbauer und gefängliche Einlieferung im Betretungsfall gebeten.

Sinsheim, den 18. Mai 1850.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Wilhelmi.

[3] Karlsruhe. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen den Soldaten Faver Daul von Baden, wegen Desertion und Insubordination, wird auf amtspflichtiges Verhör durch Standgericht zu Recht erkannt:

„Es sei der Soldat vom frühern 3. Infanterie-Regiment, Faver Daul von Baden, der ersten einfachen Desertion, sowie der Insubordination für schuldig zu erkennen, und deshalb in eine Militärarbeitsstrafe von zwei Jahren, zu einer neuen Capitulation von acht Jahren, zum Ersatz der vertragenen Armatur- und Monturstücke, sowie in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.“

B. R. W.

Vorstehendes Urtheil wurde doppelt ausgefertigt, von der standgerichtlichen Commission und dem Auditor unterschrieben und mit dem Auditoratsiegel versehen.

So geschehen, Karlsruhe den 8. Mai 1850.

v. Geusau,

Oberlieutenant qua Rittmeister.

Holz, (I. S.) Rüttinger,  
Auditor.

Nro. 16998. Vorstehendes Urtheil wird zum Vollzug genehmigt.

Karlsruhe, den 13. Mai 1850.

Großherzogl. Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach.

Nro. 5131. Vorstehendes Urtheil wird dem flüchtigen Soldaten Faver Daul von Baden auf diesem Wege bekannt gegeben.

Zugleich wird Soldat Daul wiederholt zur Fahndung, Arretirung und Ablieferung anher ausgeschrieben.

Karlsruhe, den 17. Mai 1850.

Der Bureau-Vorstand

für die früheren Infanterie-Regimenter:

Holz, Oberstlieutenant.

[1] Meßkirch. (Straferkenntniß und Fahndungszurücknahme.) Nro. 8765. Da sich die Soldaten:

Jacob Hainer von Kreenheinstetten,  
Wendelin Sendele von Stetten,  
Joseph Seezart von da,  
Engelbert Knecht von da,  
Mathias Widmann von Rohrdorf,  
Wilhelm Gäng von Boll,  
Alois Meister von Dietingen

auf die diesseitige Aufforderung vom 26. März d. J. Nro. 5495, und

Jacob Kösch von Dietingen auf jene vom 13. v. M. Nro. 6564 nicht gestellt haben, werden dieselben des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und jeder derselben, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

Zugleich wird das Ausschreiben vom 26. März d. J. gegen Rudolf Manof von Boll und jenes vom 13. April d. J. gegen Joseph Stof von Gutenstein zurückgenommen.

Meßkirch, den 21. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt

Wänker.

Karlsruhe. (Aufforderung.) Nro. 6135. Bezüglich des diesseitigen Ausschreibens vom 28. v. M. in der Karlsruher Zeitung Nr. 102, 103, 104 wird der flüchtige Soldat Wilhelm

Günther von Karlsruhe auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt, daß nun auch eine Untersuchung gegen ihn wegen Diebstahls und Unterschlagung zum Nachtheil seines Vaters auf dessen Antrag eingeleitet worden, mit der Aufforderung, sich binnen 4 Wochen dahier darüber zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Lage der Acten das Erkenntniß gegen ihn erfolgen sollte.

Karlsruhe, den 28. Mai 1850.

Der Bureau-Vorstand  
für die frühern Infanterie-Regimenter:  
Holz, Oberstlieutenant.

Oberkirch. (Aufforderung und Fahndung.)  
Nro. 13214. Soldat Georg Hafner von Stadelhofen, dessen Signalement unten folgt, hat sich unerlaubt entfernt, und es ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Großh. Commando des 8. Infant.-Bataillons in Rastatt zu stellen und sich über seine Abwesenheit zu rechtfertigen, andernfalls er als Deserteur behandelt, in die gesetzliche Vermögensstrafe verfällt und wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Zugleich ersuchen wir die verehrlichen Behörden, auf Soldat G. Hafner zu fahnden, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und einzuliefern.

Oberkirch, den 25. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Pfister.

Signalement des G. Hafner. Alter: 23 Jahre; Größe: 5' 3" 1"; Körperbau: stark; Gesichtsfarbe: blaß; Augen: blau; Haare: blond; Nase: stumpf.

[1] Eppingen. (Aufforderung u. Fahndung.)  
Nro. 9909. Johann Georg Imhof von Landshausen, Soldat bei dem 8. Infanterie-Bataillon in Rastatt, der sich unerlaubt von Hause entfernt hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen

dahier oder bei seinem Bataillons-Commando zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur betrachtet, seines Orts- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden unter Anfügung des Signalements,

auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Eppingen, den 16. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Mesmer.

Signalement. Alter: 23 Jahre; Größe: 5' 3" 2"; Körperbau: klein; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: grau; Haare: braun; Nase: mittler.

Stühlingen. (Aufforderung.) Nro. 3778. Soldat Fidel Schöpplerle von Endermettingen, welcher sich unerlaubter Weise entfernt hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem diesseitigen Amte oder bei dem Bureau seines frühern Regiments zu stellen und sich wegen seiner unerlaubten Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er in die gesetzliche Strafe verfällt werden würde.

Stühlingen, den 15. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hübisch.

#### Straferkenntnisse.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Aufforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Achern.

Soldat Georg Könniger von Kappelrodeck.

Scharfschütz Kaspar Siegwart von da.

Soldat Eduard Steinrud von Achern.

Soldat Gabriel Wahle von Wagshurst.

" Daniel Huber von Oberachern.

" Friedrich März von da.

" Clemens Hausmann von Furschenbach.

" Albin Fischer von Waldulm.

" Leonhard Allgeier von Gamshurst.

" Lorenz Fischer von Seebach.

Oberlieutenant Max Weber von Achern.

Soldat Valentin Scheidet von da.

" Joseph Spraul von Kappelrodeck.

" Eduard Erhard Leppert v. Oberachern.

Dragoner Karl Kohler von Kappelrodeck.

" Rudolph Kemmer von Gamshurst.

" Joseph Klumpp von Kappelrodeck.

" Leonhard Roth von da.

Canonier Emil Burger von Achern.  
 " August Berner von da.  
 " Andreas Uhri von da.  
 " Ignaz Schelling von da.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

- 1) Von der vormaligen Artillerie-Brigade:  
 Friedrich Schaubinger von Säckingen.  
 Joseph Rünzi von Altenschwand.  
 Albert Eckert von Herischried.
- 2) Vom ehemaligen 2. Infanterie-Regiment:  
 Joseph Albiez von Willaringen.  
 Martin Wehrle von Schweighof.  
 Karl Weiß von Säckingen.  
 Karl Ludwig Meier von Herischried.
- 3) Vom ehemaligen 3. Infanterie-Regiment:  
 Friedrich Eckert von Herischried.  
 Gottfried Wasmer von Hogschür.  
 Karl Ritter von Karfau.  
 Anton Ebner von Diegeringen.
- 4) Vom ehemal. Dragoner-Reg. Großherzog:  
 Friedrich Landbeck von Säckingen.
- 5) Vom ehemal. Dragoner-Regiment No. 1:  
 Joseph Mezger von Oberhof.
- 6) Vom ehemaligen Leib-Infanterie-Regiment:  
 Johann Sutter von Rickenbach.  
 Fridolin Schmidt von Hornberg.  
 Fridolin Schmidt von Bergalingen.
- 7) Vom ehemaligen 4. Infanterie-Regiment:  
 Clemens Gersbach von Hütten.  
 Andreas Gersbach von da.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

- 1) Vom ehemaligen Leib-Infanterie-Regiment:  
 Corporal Karl Wagner von Pforzheim.  
 Karl Ludwig Weber von da.  
 Friedrich Finter von Langenalb.
- 2) Vom ehemaligen 1. Infanterie-Regiment:  
 Eduard August Klein von Pforzheim.  
 Jakob Zittel von Gutingen.
- 3) Vom ehemaligen 2. Infanterie-Regiment:  
 Georg v. Au von Huchensfeld.  
 Adam v. Au von da.
- 4) Vom ehemaligen 3. Infanterie-Regiment:  
 Friedrich Möhrle von Pforzheim.  
 Georg Beck von da.  
 Friedrich Jung von Gutingen.  
 Christian Bollmer von Brözingen.  
 Philipp Heinkel von Ellmendingen.
- 5) Vom ehemaligen 4. Infanterie-Regiment:  
 Fourier Franz Zehntmaier von Pforzheim.  
 Wilhelm Ulmer von da.
- 6) Vom ehemal. Dragoner-Reg. Großherzog:  
 Christian Weber von Langenalb.

- 7) Vom ehemaligen 1. Dragoner-Regiment:  
 Karl Gottlieb Häusler von Pforzheim.
- 8) Von der Artillerie-Brigade:  
 Corporal Theodor Leibner von Schellbronn.  
 Ignaz Morlock von da.  
 Remigius Huntele von Neuhausen.  
 Julius Ab von Pforzheim.

Aus dem Bezirksamt Kork.

- 1) Vom Leib-Infanterie-Regiment:  
 Johann Otto von Dorf Kehl.  
 Michael Moser von Neumühl.  
 Georg Hirth von Kork.  
 Ferdinand Rehfus von Dorf Kehl.  
 David Färber von Willstätt.
- 2) Vom 1. Infanterie-Regiment:  
 Jakob Wandres von Willstätt.  
 Karl Pflanzler von Stadt Kehl.  
 Johann Thomas von Kegelschurst.  
 Karl Göpper von Sundheim.
- 3) Vom 2. Infanterie-Regiment:  
 Georg Sängler von Duerbach.  
 Michael Stein von Neumühl.
- 4) Vom 3. Infanterie-Regiment:  
 Jakob Stein von Neumühl.  
 Jakob Bromer von Kehl.
- 5) Vom 4. Infanterie-Regiment:  
 Jakob Göckler von Willstätt.  
 Mathias Uhri von Dorf Kehl.  
 Jakob Rückert von Neumühl.  
 Georg Birstner von Obelschhofen.
- 6) Vom 1. Dragoner-Regiment:  
 Johann Karl Krämer von Stadt Kehl.
- 7) Von der Artillerie-Brigade:  
 Johann Roos von Dorf Kehl.  
 Jakob Diebold von Kork.  
 Johann Lubberger von da.  
 David Pfozer von Willstätt.  
 Johann Fuchs von Auenheim.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungs-  
 Gesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht,  
 daß die Ablösung nachgenannter Zehnten end-  
 gültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Oberkirch:

[1] zwischen der Grohh. Domainenverwal-  
 tung Oberkirch und den zehntpflichtigen Güter-  
 besitzern zu Oppenau;

zwischen der Grohh. Domainen-Verwaltung  
 Oberkirch und der Gemeinde Döttelbach;

im Oberamt Pforzheim:

[2] der der Pfarrei Röttingen zur Hälfte und  
 den Müller Schmitt'schen Erben von da zur

anderen Hälfte zustehende kleine Zehnten auf Röttinger Gemarkung, sowie die auf dem Zehnten haftende Rind- und Faselast ist nach richterlichem Erkenntnis vom 14. März d. J. No. 4587 abzulösen.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wählen, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpandrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskundfunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

[1] von Oppenau, an den in Gant erkannten Lindenwirth Joseph Roth, auf Samstag den 22. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

von Ottenhöfen, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Tagelöhners Karl Huber, auf Donnerstag den 20. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei;

von Ottenhöfen, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Tagelöhners Nikolaus Geiser, auf Donnerstag den 20. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

[2] von Eutingen, an den in Gant erkannten Nachlass des verstorbenen Krämers Johann Mürle, auf Freitag den 14. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

#### Präklusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Lahr.

In der Gantsache des verstorbenen ledigen Anton Sur von Schutterthal — unterm 8. Mai 1850 No. 18395.

Aus dem Oberamt Rastatt.

In der Gantsache des verstorbenen Kasimir Baumer von Steinmauern — unterm 17. Mai 1850 No. 22396.

Aus dem Oberamt Durlach.

In der Gantsache des verstorbenen Karl Krebs von Durlach — unterm 28. Mai 1850 No. 16104.

Aus dem Bezirksamt Bühl.

In der Gantsache des Rebmanns Waltrich Schaufler in Altschweier — unterm 16. Mai 1850 No. 20427.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe.

In der Gantsache des Kaufmanns Franz Joseph Lanzano von Karlsruhe — unterm 17. Mai 1850 No. 8780.

[1] Oberkirch. (Urtheil.) No. 12743.

In Sachen

der Ehefrau des verstorbenen Rechtsanwalts Frech, Adolphine geborne Fischer, in Oberkirch, Klägerin,

gegen

ihren Ehemann, Rechtsanwalt Frech von da, Beklagten, und gegen den Großh. Fiscus, Intervenienten,

Vermögensabsonderung betr.,

wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

„Bezüglich auf den Beklagten, Rechtsanwalt Frech, sei der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden und jede Schugrede für veräußert zu erklären, und in der Hauptsache sei dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und sei Beklagter schuldig, derselben ihr Vermögen nach Maßgabe der bestehenden ehelichen Güter-

verhältnisse zusehen zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben, wobei jedoch bei dem Vollzuge die in der Klage erwähnte Ehesteuer und das der Klägerin bei der Vermögensübergabe ihres Vaters zugefallene Vermögen nicht als bereits an den Beklagten ausbezahlt, sondern vielmehr als bei Dritten ausstehend zu behandeln sind.

Was die Kosten betrifft, hat die Großh. Generalstaatskasse die ihrigen auf sich zu behalten, in sämtliche übrige Kosten wird Beklagter verfallt.

B. R. W.

Oberkirch, den 22. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Litschgi

[1] Karlsruhe. (Gläubiger-Vorladung.)  
Nro. 8955. Friedrich Kerner von hier ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern; es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation anberaumt auf

Montag den 10. Juni d. J.,  
Nachmittags 3 Uhr, und werden hiezu sämtliche Gläubiger desselben mit dem Anfügen vorgeladen, daß ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könne.

Karlsruhe, den 23. Mai 1850.

Großherzogliches Stadttamt.

Stöffer.

Karlsruhe. (Vermögensabsonderung betr.)  
Nro. 8974.

In Sachen

der Ehefrau des Maurermeisters  
Jakob Schuhmacher, Friederike geb.  
Lang, zu Karlsruhe, Klägerin,  
gegen

ihren genannten Ehemann, den ent-  
mündigten Jak. Schuhmacher unter  
Pfleghschaft des Commissionärs W.  
Kölle daselbst, Beklagten,  
wegen Vermögensabsonderung.

Auf den Grund des klägerischen Vortrages und nach Ansicht des L. R. S. 1443 und das erfolgte Zugeständniß von beklagter Seite wird erkannt, daß das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten abzusondern sei, unter Befällung des Beklagten in die Kosten.

B. R. W.

Karlsruhe, den 23. Mai 1850.

Großherzogliches Stadttamt.

Stöffer.

[3] Karlsruhe. (Versäumnungs-Erkenntnis.)  
Nro. 8536. In Sachen Großh. Generalstaats-  
kasse, fisci nomine, gegen den Ingenieur-Prakti-

kanten Dollmetsch von hier, Entschädigungsforde-  
rung betreffend, wird der thatsächliche Klagvor-  
trag für zugestanden, und jede Einrede gegen  
dieselbe und die Statthastigkeit des Arrestes für  
versäumt erklärt, in der Hauptsache selbst aber  
zu Recht erkannt:

1) Sei der erkannte Arrest für statthast und  
fortdauernd zu erklären.

2) Sei der Beklagte schuldig, innerhalb vier  
Wochen bei Vermeidung der Hülfsvoll-  
streckung dem Großh. Fiscus zu bezahlen:

a) den Ersatz des durch Verbrennung der  
Brücke bei Grimmetshofen erwachsenen  
Schadens mit . . . . . 5900 fl.

b) den Werth der weggenommenen Kar-  
ten mit . . . . . 9 fl. 47 fr.

3) Sei der Beklagte zum Ersatz alles übrigen,  
dem Staate durch die Revolution zugefügt-  
en Schadens salv. liquid. sammtverbindlich  
mit den übrigen Theilnehmern zu verur-  
theilen, und habe die Kosten dieses Rechts-  
streites zu tragen.

B. R. W.

Gründe. Die Klage ist nach L. R. S. 1382  
und 1382 a rechtlich begründet; die Ladung  
war dem Beklagten ausweislich der öffentlichen  
Bekanntmachungen und des Anschlages an der  
Gerichtstafel ordnungsgemäß infinuirt (§ 275  
P. D.); es war daher auf klägerisches An-  
rufen der dem Beklagten angedrohte Rechtsnach-  
theil auszusprechen und Erkenntnis in der Haupt-  
sache zu erlassen.

Dem flüchtigen Beklagten wird dies auf die-  
sem Wege öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. Mai 1850.

Großherzogl. Stadttamt.

Weber.

[1] Karlsruhe. (Entmündigung.) Nro. 8794.  
Friedrich und Caroline Büchle von hier sind  
wegen Blödsinns entmündigt, und der hiesige  
Bürger und Maler F. W. Fritz, Vater, für  
dieselben als Vormund bestellt worden.

Karlsruhe, den 23. Mai 1850.

Großherzogl. Stadttamt.

Stöffer.

[3] Fahr. (Erbschafts-Entschlagung betr.)  
Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des  
Bürgers und Küfers Andreas Arndt 2. von  
Ottenheim dessen Verlassenschaft ausgeschlagen  
haben, bittet die Wittve Salomea geb. Klipfel  
um Einweisung in Besitz und Gewähr derselben.  
Dies wird unter Hinweisung auf L. R. S. 769  
und 770 mit dem Anfügen bekannt gemacht,

daß, wenn innerhalb 2 Monaten keine Einsprache erfolgt, diesem Gesuche stattgegeben werden wird.

Lahr, den 10. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt.  
Schneider.

[1] Schopfheim. (Mundtobdt-Erklärung.)  
Nro. 9063 Joseph Köhlin von Adelhausen wird wegen Verschwendung und Trunksucht im ersten Grade für mundtobdt erklärt und ihm Anton Albieg von Adelhausen als Aufsichtspfleger aufgestellt, ohne dessen Mitwirkung er keine der im L. R. S. 513 aufgeführten Rechtsgeschäfte rechtsgültig vornehmen kann.

Schopfheim, den 16. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.  
v. Porbeck.

[3] Säckingen. (Erbsvorladung.) No. 14751.  
Mathä Lauber, Sohn des verstorbenen Johann Lauber von Hänner, hat sich vor vielen Jahren von Hause entfernt und seitdem noch keine Nachricht von sich gegeben, auch hat man auf anderm Wege nichts über ihn erfahren können.

Er wird nun hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich zu melden und sein in 235 fl. 19 kr. bestehendes, pflegschaftlich verwaltetes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens er für verschollen erklärt und das Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Säckingen, den 18. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Leiber.

[3] Säckingen. (Erbsvorladung) Nr. 14527.  
Johann Thoma, volljähriger Sohn des verstorbenen Sebastian Thoma von Bergalingen, wird seit mehreren Jahren vermißt und sein Aufenthaltsort ist unbekannt.

Man fordert ihn hiemit auf, sich innerhalb eines Jahres zu melden und sein pflegschaftlich verwaltetes Vermögen von 73 fl. 10 kr. in Empfang zu nehmen, widrigensfalls er für verschollen erklärt und dieses Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Säckingen, den 17. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Kauf-Anträge.

Welschensteinach, Amts Haslach. (Liegenschafts-Versteigerung.) Den Urban Ambs'schen Eheleuten dahier werden in Folge richterlicher Verfügung vom 7. Oct. 1846 Nr. 15908

und vom 4. April 1850 Nr. 3692 die nachbenannten Liegenschaften

Donnerstags den 6. Juni,

Nachmittags 2 Uhr,

in der Wirthschaft des Moriz Jäckle dahier im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht oder darüber geboten wird.

Die zu versteigernden Liegenschaften sind folgende:

1) Ein anderthalbhöhdiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, einerseits der Weg, sonst sich selbst.

2) Die mit Wendelin Link gemeinschaftliche Bad- und Waschküche zur hälftigen Berechtigung, einerf. der Weg, sonst sich selbst.

3) Zwei Meßle Gemüsegarten beim Hause mit Einschluß der Hofraithe, einerf. der Weg, sonst sich selbst.

4) Sieben Sester Ackerfeld, einerf. der Weg, sonst Joseph Brucker.

5) Vier Sester Matten, einerf. Wendelin Link, anderf. Georg Meßmer.

6) 22 Sester Reutberg, einerseits Benedikt Krämer, anderf. der Weg.

7) Ein halber Morgen Wald, einerseits der Weg, anderf. Wendelin Link, sonst sich selbst.

Fremde Steigerer haben sich mit legalisirten Vermögens- und Sittenzeugnissen vor der Steigerung bei dem Gemeinderath dahier auszuweisen.

Welschensteinach, den 8. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Weber.

[3] Neuweiler, Amts Bühl. (Heugras-Versteigerung.) Dienstags den 4. Juni l. J., Vormittags 8 Uhr, wird in dem Gasthaus zum Stern in Steinbach das Heugras auf den in Steinbacher Gemarkung gelegenen Grundherrlichen Wiesen in schicklichen Loos-Abtheilungen öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Neuweiler, den 20. Mai 1850.

Grundherrl. v. Knebel'sches Rentamt.

Ellseffer.

Oberharmersbach, Amts Gengenbach. (Liegenschafts-Versteigerung.) Da bei der auf den 24. Mai d. J. anberaumt gewesenen Versteigerung der Liegenschaften des Tagelöhners Augustin Schwarz an der Hub dahier (siehe Anzeigeblatt Nro. 37 S. 545) keine Kaufstie-

haber erschienen sind, so werden diese Liegenschaften am Freitag den 7. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Sonnenwirthshause dahier nochmals zu Eigenthum mit dem Bemerkten versteigert, daß hiebei der endgültige Zuschlag erfolgt, auch wenn der Anschlag nicht erlöset wird.

Oberharmersbach, den 24. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Lehmann

[2] Kürzell, Oberamts Lehr. (Hausversteigerung.) Da bei der unterm 21. d. M. dahier abgehaltenen Versteigerung des zur Gantmasse des hiesigen Bürgers Kaver Schmitt gehörigen Hauses kein Resultat erzielt worden ist, so wird dasselbe einer zweiten Versteigerung auf

Montag den 10. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr, ausgesetzt und zwar mit dem Bemerkten, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Kürzell, den 25. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Derndinger. vdt. Ehret,  
Rathschr.

[2] Rastatt. (Hausversteigerung.) Infolge richterlicher Verfügung wird unten beschriebenes, zur Gantmasse des hiesigen Bürgers und Metzgermeisters Eduard Bopp gehöriges Wohnhaus mit aller Zugehörde am

Montag den 10. Juni d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einer abermaligen Versteigerung ausgesetzt, als:

Ein zweistöckiges, in Stein erbautes Wohnhaus Nro. 13 in der Kapellenstraße dahier, wovon der obere Stock und Dachstuhl abgebrannt ist;

ein zweistöckiges Hofgebäude, woran Alles bis auf die Stockmauern abgebrannt ist;

eine anderthalbstöckige Scheuer mit Stallung und Schweinställen, woran auch ein Drittheil vom Feuer zerstört wurde; sodann

60 Ruthen Hausplatz und Hofraithe, einerf. Kaufmann Blasius Bauer, anderf. Waldhornwirth Herrmann, vornen die Kapellenstraße und hinten Aufstöcker.

Rastatt, den 20. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Hammer. vdt. Burgard,  
Rathschr.

[1] Kürzell, Oberamts Lehr. (Liegenschafts-Versteigerung.) Nach Vollstreckungs-Verfügung

des Groß. Oberamts Lehr vom 14. August 1849 Nro. 2008 in Forderungssachen der Gebrüder Weil von Nonnenweier gegen die Michael Walterschen Eheleute von hier werden Letztern am

Montag den 24. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr, dahier auf dem Rathhause nachbenannte Liegenschaften öffentlich versteigert werden; als:

Schätzungspreis.

- 1)  $\frac{3}{4}$  Sester Ackerfeld im Thiergarten, einerf. Michael Schäfer von hier, anderf. Jakob Wies Erben v. n. Nonnenweier. 100 fl.
- 2) 2 Sester Ackerfeld im sog. Säuläger, neben Jakob Wohlshägel von Schutterzell und Jos. Leutner von hier. 200 fl.
- 3) 3 Sester Ackerfeld auf der Ambreite, neben Georg Wingert und Kaver Heizmann von hier. 300 fl.

— : : 600 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht oder darüber geboten wird.

Kürzell, den 27. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Derndinger. vdt. Ehret,  
Rathschr.

### Bekanntmachungen.

An dem Taubstummen-Institut zu Pforzheim sind zwei Unterlehrerstellen mit freier Verpflegung und einem Honorar von 60 fl., das nach Dienstjahren und Leistungen bis zu 100 fl. erhöht wird, erledigt. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb 4 Wochen unter Vorlage von Zeugnissen bei Groß. Oberschul-Conferenz zu melden.

[1] Krautheim. (Dienst Antrag.) Die diesseitige erste Gehülfsstelle wird hiermit wiederholt zur Besetzung, die sogleich zu geschehen hat, ausgeschrieben. Jährlicher Gehalt 500 fl.

Krautheim, den 25. Mai 1850.

Groß. Domainenverwaltung, Obereinnehmeri,  
Forst- und Amts-Kasse.  
Seuffert.

### Anzeige.

In der Buchdruckerei von J. Ditteni in Offenburg sind unter andern folgende neue Impressen zu haben:

Gebühren-Forderungszettel für Waisenrichter.  
Gebührenbuch für das Pfandgericht über Kauf-,  
Tausch- und Pfand-Einträge.